

Stand: 06.02.2026 09:55:14

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22597

"Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz - BayEbFöG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22597 vom 06.06.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 14.06.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23191 des BI vom 05.07.2018
4. Beschluss des Plenums 17/23284 vom 11.07.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.08.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß, Karl Freller, Alexander König, Barbara Stamm, Dr. Ute Eiling-Hüting, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Norbert Dünkel, Hans Herold, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Beate Merk, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Büssinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

A) Problem

Das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) ist 1974 in Kraft getreten und seitdem nahezu unverändert geblieben. Dem damaligen Gesetzesbeschluss des Landtags vorausgegangen waren intensive parlamentarische Diskussionen auf der Grundlage von Gesetzentwürfen aller im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Staatsregierung. Gerade in den letzten Jahren hat sich – auch, aber nicht nur aufgrund der Prüfungen des Obersten Rechnungshofes – ein erheblicher Reformbedarf ergeben, den alle vier im Landtag vertretenen Fraktionen zum Anlass nehmen wollen, wie bereits im Jahre 1974 die Initiative zu ergreifen und aus der Mitte des Landtags heraus eine Gesetzesnovellierung vorzulegen.

B) Lösung

Aufgrund des umfassenden Reformbedarfs wird von einem Änderungsgesetzentwurf Abstand genommen und stattdessen der Entwurf eines neuen Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEbFöG) vorgelegt.

Das neue BayEbFöG entspricht hinsichtlich Wortwahl, Aufbau und Systematik den Vorgaben eines modernen Fördergesetzes, in dessen Mittelpunkt die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren hinsichtlich der beiden Zuwendungsarten, nämlich der institutionellen Förderung und der Projektförderung (Art. 6 und 7 des Gesetzentwurfs), stehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich zusätzliche Kosten für den Staat aus

- a) neuen Herausforderungen und Aufgaben in der Erwachsenenbildung (Art. 6 des Gesetzentwurfs: institutionelle Förderung)
- b) der Schaffung eines zusätzlichen neuen Förderbereichs (Art. 7 des Gesetzentwurfs: Projektförderung),
- c) dem damit verbundenen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand und
- d) dem zusätzlichen Vollzugs- und Kontrollaufwand im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Durch die geplante Delegation von Zuständigkeiten auf eine nachgeordnete Behörde (Art. 14 des Gesetzentwurfs) kann die bisher durch alle Regierungen wahrgenommene Zuständigkeit nach der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen (BayRS 2239-1-1-K) aufgehoben und so Synergieeffekte geschaffen werden.

2. Kosten für die Kommunen

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten bzw. Aufwendungen für die Kommunen gegenüber der bestehenden Rechtslage.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Das Gesetz bringt für die Wirtschaft und die Bürger keine neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

Teil 1

Förderung der Erwachsenenbildung

Art. 1 Ziel des Gesetzes

(1) Der Staat fördert im Rahmen dieses Gesetzes die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb von Schule, Hochschule und Beruf (Erwachsenenbildung).

(2) ¹Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Hauptbereich des Bildungswesens.²Sie dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen.³Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern.⁴Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche.⁵Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns.⁶Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.⁷Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche.

(3) Die staatliche Förderung dient

1. dem Erhalt und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung,
2. der Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit möglichst niederschwelligem Zugang,

3. der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, nicht zuletzt durch ortsnahen Angebote,
4. der Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes im gesamten Staatsgebiet.

(4) Die Verpflichtung der Kommunen nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung bleibt unberührt.

(5) ¹Zur örtlichen und regionalen Koordination und Kooperation der Erwachsenenbildung sollen die Träger der Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, erforderlichenfalls auch der Bezirke zusammenarbeiten.²Ferner sollen auf allen Ebenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche pflegen.

Art. 2 Förderempfänger

(1) Förderempfänger sind Landesorganisationen und Träger auf Landesebene, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung (Landesorganisationen) sind rechtsfähige Vereinigungen von Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Aufgaben der Landesorganisationen sind insbesondere

1. die Beratung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen,
 2. die Umsetzung der Projektförderung nach Art. 7 im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedern – Bedarfsanalyse, Antragskoordination, Evaluation –,
 3. die Einleitung, bedarfsgerechte Entwicklung und Durchführung zentraler Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
 4. die Einleitung und Betreuung von Kooperationen ihrer Mitglieder,
 5. die Verteilung staatlicher Fördermittel und
 6. die Vertretung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und im Landesbeirat für Erwachsenenbildung.
- (4) ¹Landesorganisationen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Antrag staatlich anerkannt, wenn sie
1. in mindestens vier Regierungsbezirken Mitglieder haben,

2. ihre Mitglieder Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen und
3. sicherstellen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die in den Art. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

²Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

(5) Für Träger, die in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören (Träger auf Landesebene), gelten die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch ein organisatorisch und finanziell abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein können.

Art. 3 Träger der Erwachsenenbildung

(1) ¹Träger der Erwachsenenbildung (Träger) sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. ²Die Träger betreiben eine oder mehrere Einrichtungen. ³Sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt, gelten für ihn die Vorschriften über die Einrichtungen entsprechend. ⁴Art. 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ein Förderempfänger darf die im Rahmen der Förderung erhaltenen staatlichen Mittel nur dann an einen Träger weitergeben, wenn dieser

1. seine Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gesetze erfüllt,
2. bei der Weitergabe staatlicher Mittel an seine Einrichtungen insbesondere Art. 4 Abs. 3 bis 6 beachtet,
3. seine Finanzen und Arbeitsergebnisse gegenüber den zuständigen Behörden offenlegt und
4. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Einrichtungen und Lehrangeboten einräumt.

(3) Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt.

Art. 4 Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) ¹Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungen) sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie verantworten in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2. ³Dabei sollen auch digitale Bildungsangebote und barrierefreie Zugangswege Berücksichtigung finden.

(2) ¹Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen können sich die Einrichtungen der Hilfe Dritter bedienen, die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag tätig werden. ²Dabei dürfen bei der Tätigkeit für die Einrichtung gegenüber den Teilnehmern der Lehrangebote keine anderen Zwecke verfolgt werden. ³Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen soll dabei besonders berücksichtigt werden.

(3) ¹Ein Träger darf die an ihn gegebenen staatlichen Mittel nur dann an eine Einrichtung weitergeben, wenn diese

1. von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben wird,
2. in Bayern tätig ist,
3. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Lehrangeboten einräumt,
4. von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet wird,
5. geeignete Lehrkräfte verwendet,
6. ein Qualitätsmanagement betreibt und
7. nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerdoppelstunden nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebieten geeignet ist, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern.

²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen.

(4) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind

1. Einrichtungen, die überwiegend einem fachlichen Spezialgebiet dienen,
2. Einrichtungen des Sports,
3. Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe,
4. verwaltungs- oder betriebsinterne berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
5. Massenmedien, Fernlehrinstitute, Bibliotheken,
6. Einrichtungen der allgemeinen Kultur- und Kunstpflege,
7. Einrichtungen der Brauchtums- und Heimatpflege sowie
8. Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

(5) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind ferner

1. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
2. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die der nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz förderungsfähigen Weiterbildung dienen,

3. Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung im Staatshaushalt gesonderte Ansätze ausgebracht sind.

(6) Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten.

Art. 5

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹ Alle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. ² Die Mittel für Zuwendungen nach den Art. 6 und 7 sind dabei getrennt auszuweisen. ³ Es gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

Art. 6

Zuwendungen als institutionelle Förderung

(1) ¹ Staatliche Zuwendungen zum Betrieb von Einrichtungen werden ausschließlich über die Förderempfänger ausgereicht und von diesen auf Grund ihrer Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterreichen.

² Dabei sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten.

³ Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden.

(2) ¹ Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel in jedem Haushaltsjahr je nach ihrem Anteil an den von allen Förderempfängern im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden. ² Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit – Anzahl der Doppelstunden – und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2. ³ Dabei werden auch diejenigen Teilnehmerdoppelstunden berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden.

(3) Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

(4) ¹ Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der ihnen zugewiesenen Mittel für ihre zentralen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 3 verwenden (Förderempfängeranteil). ² Über die Höhe des Förderempfängeranteils entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 3.

(5) ¹ Die Träger, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Rücklagen bilden. ² Förderempfänger dürfen Rückla-

gen bis zu einer Höhe von 3 % der jeweiligen Gesamteinnahmen bilden.

Art. 7

Zuwendungen als Projektförderung

(1) ¹ Das Staatsministerium kann Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung durch ein- oder mehrjährige Vorhaben fördern. ² Welche Bereiche diese Bedeutung haben, entscheidet der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

(2) Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

(3) Die Auswahl der Vorhaben und die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch das Staatsministerium nach den allgemein geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften für Förderungen von Vorhaben sowie anhand der Förderziele nach Art. 1 Abs. 3.

Art. 8

Bereitstellung von Räumen

¹ Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. ² Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen sie die Möglichkeit zur Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

Teil 2

Landesbeirat für Erwachsenenbildung

Art. 9

Aufgaben

(1) Es besteht ein fachlich unabhängiger Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Landesbeirat).

(2) ¹ Er soll die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit der Förderempfänger stärken und Anregungen für die Zusammenarbeit der Träger auf örtlicher und überörtlicher Ebene geben. ² Der Landesbeirat arbeitet mit den Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche sowie dem Rundfunk und den Medien zusammen.

(3) Der Landesbeirat ist anzuhören vor

1. der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf der Anerkennung von Landesorganisationen und Trägern auf Landesebene,

2. der Feststellung der Mittelanteile der Förderempfänger nach Art. 6 Abs. 3,
3. der Entscheidung über die Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung nach Art. 7 Abs. 1,
4. der Berufung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeit nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 7,
5. dem Bericht des Staatsministeriums zur Erwachsenenbildung nach Art. 12 Abs. 1 und
6. dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Art. 10 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der Förderempfänger,
 2. je ein Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung, der Georg-von-Vollmar-Akademie, der Petra-Kelly-Stiftung, der Thomas-Dehler-Stiftung und des Bildungswerks für Kommunalpolitik in Bayern e. V. sowie
 3. ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung.
- (2) Beratende Mitglieder des Landesbeirats sind:
1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
 2. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
 3. ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
 4. ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
 5. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
 6. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern,
 7. eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit,
 8. ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates sowie
 9. eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsge setzes bestimmte Person.

(3) ¹Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern benannt. ²Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden im Benehmen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats vom Staatsministerium berufen. ³Im Übrigen werden die Mitglieder von den entsendeberechtigten Organisationen gegenüber dem Staatsministerium benannt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied kann nach gleichen Regeln ein Stellvertreter bestimmt werden.

(5) ¹Die Amtszeit des Landesbeirats dauert fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte der vierten Qualifikationsebene geltenden Vorschriften.

Art. 11 Geschäftsgang

(1) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Art. 12 Berichte zur Erwachsenenbildung

(1) Das Staatsministerium soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

(2) ¹Die Förderempfänger berichten ihrerseits dem Staatsministerium jeweils rechtzeitig vorher über ihre Bildungsarbeit und ihre Planungen und legen dazu nachvollziehbare Daten und Bewertungen vor. ²Der Bericht enthält insbesondere:

1. den erneuten Nachweis der Voraussetzungen ihrer Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 und 5,
2. in Zweifelsfällen den Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit der von ihnen vertretenen Träger und Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 bis 6,
3. Angaben zu Umfang, thematischer Breite, Ausrichtung und tatsächlicher Nachfrage der von ihren Trägern und Einrichtungen erbrachten Lehrangebote,
4. Angaben zur Umsetzung eines Qualitätsmanagements,
5. Angaben zur Verwendung des nach Art. 6 Abs. 4 einbehaltenen Förderempfängeranteils.

Art. 13 Landesstatistik

¹Das Landesamt für Statistik erhebt Angaben zu

1. Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit,
3. deren finanziellen Aufwand und

4. nicht personenbezogenen Daten über das dort beschäftigte Personal.

²Die Förderempfänger haben dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Art. 14 Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 am (einfügen 1 Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Satz 1) in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (einfügen Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1) tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

Wesen durch eine noch stärkere Verankerung in der Gesellschaft bestimmt wird. Gerade Letzteres ermöglicht es der Erwachsenenbildung, sich modernen Trends und Herausforderungen, wie etwa der Globalisierung, der Digitalisierung, dem demografischen Wandel, der Integration, aber auch gegenläufigen Tendenzen der Pluralisierung und Individualisierung zeitnah zu stellen, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen und sie in ihrem Bildungsangebot zu reflektieren.

Die Erwachsenenbildung bietet einen inhaltlich und organisatorisch niederschwelligen und einen – flächendeckend im gesamten Freistaat – ortsnahen Zugang zu ihren Einrichtungen an. Sie ist imstande, ein attraktives Bildungsangebot für alle Schichten der Bevölkerung zu sozialverträglichen Preisen in verlässlicher Qualität vor Ort vorzuhalten. Deren Einrichtungen stellen sich den aktuellen zentralen bildungspolitischen Herausforderungen. Angesichts der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens ist es erforderlich, alle Schichten der Bevölkerung mit Entwicklungen moderner Forschung und deren praktischer Umsetzung im Alltag vertraut zu machen. Als eines der zentralen Ziele bayerischer Bildungspolitik muss es darum gehen, in möglichst allen Bevölkerungsschichten die lebenslange Bereitschaft, Neues zu lernen und auszuprobieren, weiter zu fördern; dies gilt insbesondere mit Blick auf basale Bildung, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Auch hier vermag die mit öffentlichen Mitteln unterstützte Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Die Bedeutung der Erwachsenenbildung und Notwendigkeit ihrer Reform

1. Ungeachtet möglicher privater Trägerschaft in Form von Privatschulen und privaten Hochschulen ist das Schul- und Hochschulsystem aus guten Gründen staatlich (und in einigen Bereichen auch kommunal) verantwortet.

Gänzlich anders ist die Erwachsenenbildung aufgestellt: Die verschiedenen Landesorganisationen und Träger auf Landesebene mit ihren Bildungseinrichtungen sind Abbild der pluralen Gesellschaft. Sie erhalten zwar eine institutionelle Förderung, staatlich getragene Bildungseinrichtungen gibt es in diesem Bereich des Bildungswesens – sieht man einmal von Einrichtungen wie der Akademie für Politische Bildung Tutzing ab – aber nicht.

Erwachsenenbildungseinrichtungen sind – mit anderen Worten – zwar staatlich gefördert, aber letztlich nicht staatlich verantwortet und getragen.

In der Erwachsenenbildung ist ein eigenes Bildungsorganisationsmodell grundgelegt, dessen

2. Nach dem Verfassungsrecht des Freistaates Bayern ist die Erwachsenenbildung unter den Aufgaben ausdrücklich genannt, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallen (Art. 83 Abs. 1 der Verfassung – BV). Darüber hinaus bestimmt Art. 130 Abs. 1 BV, dass das gesamte Schul- und Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates steht, und Art. 139 BV, dass die Erwachsenenbildung „durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern ist.“ „Damit ist es auch Sache des Staates – ohne dass hierdurch die Gemeinden von ihrer Aufgabe entbunden würden – zum erforderlichen Ausbau der Erwachsenenbildung beizutragen.“ (vgl. Drs. 7/5193).
3. Mit dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung von 1974 hat Bayern Maßstäbe in ganz Deutschland gesetzt. Die Förderung der Erwachsenenbildung im Freistaat war Modell für entsprechende Gesetzesvorhaben in anderen Ländern. Zwischenzeitlich ist ein Reformbedarf hinsichtlich des nahezu unverändert gebliebenen Gesetzes entstanden, insbesondere verursacht durch die Prüfungen des Obersten Rechnungshofes in den Jahren 2013 und 2014. Auf der Grundlage dieser Prüfungen verloren drei Träger auf Landesebene

die für die EbFöG-Förderung notwendige staatliche Anerkennung mit der Folge, dass derzeit neben den Volkshochschulen lediglich zwei weitere Landesorganisationen sowie das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes gefördert werden können. Im Hinblick auf die Pluralität der Erwachsenenbildungsträger besteht hier weiterer Verbesserungsbedarf.

II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf sorgt für einen klaren und übersichtlichen Aufbau im Sinne eines modernen Fördergesetzes. Ebenso wie das bislang geltende EbFöG handelt es sich um kein Organisationsgesetz. Diejenigen Teile des Förderverfahrens, die sich in Jahrzehntelanger Praxis bewährt haben, werden fortgeführt. Dies sind insbesondere
 - a) die Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der Erwachsenenbildungsträger durch eine institutionelle Förderung als Festbetragsfinanzierung,
 - b) mit dem Ziel der Erhaltung und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen unterschiedlicher Förderempfänger im gesamten Staatsgebiet,
 - c) die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Staatszuschuss (Teilnehmerdoppelstunden),
 - d) keine direkte Förderung der Träger und Einrichtungen, sondern über die entsprechenden staatlich anerkannten Landesorganisationen und Träger auf Landesebene.

Wie für das bisherige EbFöG gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf: „Der Bereich der Erwachsenenbildung soll durch den Staat nur gefördert, nicht aber organisiert (...) werden (...). Daher beurteilen die Landesorganisationen und damit die in ihnen zusammengeschlossenen Träger der Erwachsenenbildung (ebenso aber auch die Träger auf Landesebene) in erster Linie selbst, wie die staatlichen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften zu verteilen sind ...“ (Drs. 7/5193 S. 7).

2. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

a) Kernziele des Gesetzentwurfs

Die Erwachsenenbildung steht als eigenständiger Teil des Bildungswesens in Bayern neben frühkindlicher Bildung, Schule, Hochschule sowie beruflicher Aus- und Fortbildung. Im Gegensatz zum Schul- und Hochschulbereich wird die Erwachsenenbildung nicht staatlich organisiert, wohl aber kraft Verfassungsauftrags des Art. 139 staatlich gefördert. Nach Art. 83 BV sind für die Erwachsenenbildung in erster Linie die Kommunen zuständig. Ziel der

darauf aufbauenden staatlichen Förderung ist insbesondere die Erhaltung und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs). Hinzu treten als weitere Ziele die Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit organisatorisch und inhaltlich möglichst niederschwelligem Zugang (Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs), die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch ortsnahen Angebote (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs; vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV) sowie die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes im gesamten Staatsgebiet (Art. 1 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzentwurfs; vgl. Art. 121 Sätze 2 und 3 BV).

- b) Präzisierung des Einrichtungs- und Trägerbegriffs

Die Voraussetzungen für Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 3 und Art. 4 des Gesetzentwurfs) sind für die institutionelle Förderung (Art. 6 des Gesetzentwurfs) von zentraler Bedeutung. Im umgekehrten Verhältnis dazu waren die Begriffsbestimmungen hierfür im bisherigen EbFöG (Art. 3) zu knapp. Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs schaffen insoweit genauere Vorgaben und auf diese Weise eine größere Planungssicherheit für die staatlich anerkannten Förderempfänger. Gesetzgeberisches Ziel ist es, durch klarere Vorgaben weiteren Erwachsenenbildungsträgern die Bedingungen für ihre staatliche Anerkennung aufzuzeigen, ihnen dadurch eine verlässliche Perspektive zu eröffnen und im Ergebnis die Pluralität und Vielfalt von Erwachsenenbildungsträgern zu gewährleisten. Der dem bisherigen EbFöG zugrundeliegende und nicht mehr zeitgemäße kleinteilige Einrichtungsbegriff („vorwiegend unmittelbarer Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden“, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen EbFöG) wird nicht mehr fortgeführt.

- c) Anerkennung des Ehrenamts in der Erwachsenenbildung

Ausdrücklich anerkannt wird künftig, dass sich die Einrichtungen bei der Durchführung von Veranstaltungen der Hilfe ehrenamtlich Tätiger vor Ort bedienen können (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Dadurch ist es möglich, dass Veranstaltungen gefördert werden, die ehrenamtlich vor Ort durchgeführt werden, sofern die entsprechende Einrichtung die zentralen Bildungsprozesse der Konzipierung, Organisation und Evaluation verantwortet.

d) BayEbFöG als Fördergesetz

Die Regelung des Art. 5 des Gesetzentwurfs unterstreicht den Charakter als eigenständiges Fördergesetz. Art. 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs sieht eine Sondervorschrift für die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen vor.

e) Projektförderung als zweite Säule der staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung

Neben die bisherige institutionelle Förderung in Gestalt einer Festbetragsfinanzierung (Art. 6 des Gesetzentwurfs) tritt als zweite Säule für bestimmte Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz die Möglichkeit der Projektförderung (Art. 7 des Gesetzentwurfs). In diesem Zusammenhang sollen die für eine Projektförderung in Frage kommenden Bereiche durch den Landtag festgelegt werden.

f) Berichte zur Erwachsenenbildung

Das hohe Maß an Eigenständigkeit, das mit der institutionellen Förderung verbunden ist, schafft im Gegenzug Verantwortung. Neu eingeführt werden daher Berichtspflichten sowohl der Förderempfänger gegenüber dem Staatsministerium als auch des Staatsministeriums gegenüber dem Landtag (Art. 12 des Gesetzentwurfs).

g) Delegation von Zuständigkeiten

Insbesondere im neuen Bereich der Projektförderung (Art. 7 des Gesetzentwurfs) erhält das Staatsministerium neue Aufgabenfelder. Hinzu kommen die Überprüfung der Organisationsstrukturen der Förderempfänger im Hinblick auf die Anforderungen der Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfs sowie der durch die Gesetzesnovellierung steigende Koordinationsbedarf mit dem Landtag. Als Ausgleich wird die Möglichkeit geschaffen, die dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen (Art. 14 des Gesetzentwurfs).

nicht abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung. Die staatliche Förderung (Förderfähigkeit) gehört nicht zum Begriff der Erwachsenenbildung.

Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des Art. 1 des bisherigen EbFöG zu Inhalt, Ziel und Bedeutung der Erwachsenenbildung.

Abs. 3: Die staatliche Förderung dient zunächst dem Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung im gesamten Staatsgebiet (Nr. 1 des Gesetzentwurfs), vgl. Art. 2 des bisherigen EbFöG. Darüber hinaus werden weitere Förderziele benannt, nämlich die Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit organisatorisch und inhaltlich möglichst niederschwelligem Zugang (Nr. 2), die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse durch ortsnahen Angebote (Nr. 3) sowie die Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes (Nr. 4) im gesamten Staatsgebiet. Die Nrn. 3 und 4 greifen die im Jahr 2013 neu in die Verfassung eingefügten Grundsätze der gleichwertigen Lebensverhältnisse (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BV) und der Unterstützung des ehrenamtlichen Einsatzes (Art. 121 Sätze 2 und 3 BV) als für die Erwachsenenbildung bedeutsame Zielsetzungen auf.

Abs. 4: Die Vorschrift des Art. 83 Abs. 1 BV, wonach die Erwachsenenbildung kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden ist, bleibt unberührt.

Abs. 5 betrifft die Möglichkeit der Kooperation und Koordination der Erwachsenenbildungsträger.

Zu Art. 2:

Abs. 1 bestimmt, dass Landesorganisationen und Träger auf Landesebene staatlich anerkannt werden müssen, um Förderungen nach diesem Gesetz zu erhalten.

Abs. 2 definiert den Begriff der Landesorganisation für Erwachsenenbildung als rechtsfähige Vereinigung von gleichberechtigten Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 ist eine Form der Rechtsgrundverweisung: Voraussetzung ist damit die Betätigung ausschließlich auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung unabhängig davon, ob diese nach diesem Gesetz förderfähig ist oder nicht. Wie nach bisherigem Recht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen EbFöG) sollen nur solche Landesorganisationen gefördert werden, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung widmen.

Abs. 3: Landesorganisationen erfüllen angesichts der Vielzahl der bestehenden örtlichen und regionalen Einrichtungen sowie der Pluralität in der Erwachse-

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1:

Die Vorschrift regelt den Begriff der Erwachsenenbildung und die Ziele der staatlichen Förderung.

Abs. 1 definiert den Begriff der Erwachsenenbildung: Es handelt sich dabei um die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Bildung von Personen ab dem 16. Lebensjahr, die nicht schulische, hochschulische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist. Zur Erwachsenenbildung gehören hingegen auch die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelten Angebote der berufsbezogenen Grundbildung (wie etwa Sprach- und EDV-Kurse) sowie der

nenbildung bedeutsame Aufgaben auf Landesebene (Nrn. 1 bis 6).

Abs. 4 regelt in Satz 1 als Voraussetzung der Förderfähigkeit (Abs. 1) die staatliche Anerkennung von Landesorganisationen: Landesorganisationen müssen in mindestens vier Regierungsbezirken gleichberechtigte Mitglieder haben, die Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen, und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die gesetzlichen Voraussetzungen für Träger (Art. 3) und Einrichtungen (Art. 4) der Erwachsenenbildung erfüllen.

Nach bisheriger Rechtslage müssen Landesorganisationen in mindestens fünf Regierungsbezirken Mitglieder haben (Art. 5 des bisherigen EbFöG). Die Absenkung auf vier bezweckt die Verbesserung der Pluralität der Förderempfänger.

Satz 2 bestimmt, dass eine Anerkennung zurückzunehmen ist (kein Ermessen), sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt; im Übrigen gelten die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Abs. 5 definiert den Träger auf Landesebene: Sofern sie in vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören, kommen ihnen ebenfalls zentrale Aufgaben zu. Hinsichtlich dieser Aufgaben und der Möglichkeit der die Förderfähigkeit nach diesem Gesetz begründenden staatlichen Zulassung gelten für sie die für Landesorganisationen geltenden Abs. 2 bis 4 entsprechend. Sie müssen aber abweichend von Abs. 2 nicht zwingend über eigene Rechtsfähigkeit verfügen, sondern können auch abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für Träger der Erwachsenenbildung und die Zulässigkeit der Weiterleitung staatlicher Fördermittel an sie.

Abs. 1: Träger der Erwachsenenbildung sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen (Satz 1). Ausgeschlossen sind mit dieser Gesetzesformulierung Träger, die keinerlei Aufgaben in der Erwachsenenbildung wahrnehmen.

Satz 2 stellt klar, dass ein Träger eine oder mehrere Einrichtungen betreibt. „Betreiben“ in diesem Sinne bedeutet, dass der Träger in inhaltlicher, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Einfluss auf seine Einrichtung(en) und die von ihr/ihnen angebotenen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung haben muss.

Aus Satz 3 folgt, dass Träger und Einrichtung organisatorisch zusammenfallen können. Dies steht einer Berücksichtigungsfähigkeit nicht entgegen, wenn ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt. Die Vorschriften über Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Art. 4) gelten aber in diesen Fällen auch für den Träger entsprechend. Satz 4 stellt klar, dass Träger auf Landesebene nicht lediglich eine Einrichtung betreiben können, sondern in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben müssen, um die staatliche Anerkennung zu erlangen (Art. 2 Abs. 5).

Abs. 2 regelt in den Nrn. 1 bis 4 diejenigen Voraussetzungen, unter denen ein Förderempfänger die erhaltenen staatlichen Mittel an seine Träger weiterreichen darf. Die Finanzen und Arbeitsergebnisse (vgl. Nr. 3) sind nur insoweit offenzulegen, als sie sich auf die Förderung der Erwachsenenbildung nach diesem Gesetz beziehen.

Abs. 3 bestimmt, dass die staatliche Förderung die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt lässt.

Zu Art. 4:

Die in dieser Vorschrift geregelte Definition einer Einrichtung der Erwachsenenbildung hat zentrale Bedeutung für die Zuwendungen „als institutionelle Förderung“ gemäß Art. 6 des Gesetzentwurfs.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen in Art. 3 Abs. 2 des bisherigen EbFöG wird der Begriff der Einrichtung verändert:

Abs. 1: Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Satz 1).

Satz 2 bestimmt, dass die Einrichtungen in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 „verantworten“ müssen. Einrichtungen müssen die Veranstaltungs- und Programmverantwortung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Angebote der Erwachsenenbildung tragen. Maßgebend ist mit anderen Worten ein Veranstaltungsprogramm, das inhaltlich von der Einrichtung und finanziell (d. h. hinsichtlich der Gewinnchancen und des Verlustrisikos) von ihrem Träger verantwortet wird. Einrichtungen müssen die zentralen Bildungsprozesse in ihren Händen haben, sie verantworten die Planung und Konzeption von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, deren tatsächliche Umsetzung und Auswertung. Im Gegensatz zum bisherigen Recht muss die Einrichtung nicht mehr „ausschließlich“ Erwachsenenbildung betreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen EbFöG). Das Erfordernis der „Ausschließlichkeit“ würde zu einem Ausschluss von Einrichtungen führen, der im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Der Anteil der Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2 muss im Verhältnis zu

gegebenenfalls vorhandenen – außerhalb der Erwachsenenbildung angesiedelten – anderen Aufgaben jedoch „weit überwiegen“. Eine entsprechende Regelung findet sich etwa in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes, der ebenfalls eine weit überwiegende Erwachsenenbildungsarbeit bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung ausreichen lässt. Die anderen Aufgaben, die außerhalb der Erwachsenenbildung liegen, bleiben bei der Berechnung der EbFöG-Förderung naturgemäß unberücksichtigt. Auf das Tatbestandsmerkmal „in vorwiegend unmittelbarem Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden“ wurde bewusst verzichtet, um eine gewisse Zentralisierung von Einrichtungen zu ermöglichen.

Abs. 2: Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen vor Ort können sich die Einrichtungen jenseits von Kooperationen (vgl. Art. 1 Abs. 5) der Hilfe Dritter bedienen, die im Namen und Auftrag der Einrichtung tätig werden (Satz 1). Satz 2 („keine anderen Zwecke verfolgen“) schließt aus, dass sich die Einrichtungen der Hilfe von Drittorganisationen bedienen, die eigene Bildungs- und/oder kommerzielle Ziele verfolgen. Die kirchlichen Bildungswerke können sich daher nur auf das Engagement ihrer jeweiligen (katholischen oder evangelischen) Kirchengemeinden, die Einrichtungen des Bildungswerks des Bayerischen Bauernverbandes nur auf das Engagement im Rahmen des Bauernverbandes stützen. Von Satz 2 nicht ausgeschlossen ist, dass der Lehrende gegen Entgelt tätig wird.

Satz 3 bezieht sich auf die Sätze 1 und 2 und gewährleistet, dass das für die Durchführung der Erwachsenenbildungsarbeit häufig notwendige ehrenamtliche Engagement vor Ort eingebunden werden kann.

Abs. 3 regelt in Satz 1 die Anforderungen für eine Einrichtung, unter denen ihr staatliche Mittel durch einen Träger zugewiesen werden können: Sie muss von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben werden (Nr. 1), in Bayern tätig sein (Nr. 2), diskriminierungsfreien Zugang einräumen (Nr. 3), von einer geeigneten Person geleitet werden (Nr. 4), geeignete Lehrkräfte verwenden (Nr. 5), ein Qualitätsmanagement betreiben (Nr. 6) sowie nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerdoppelstunden nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebiete geeignet sein, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern (Nr. 7). Die hierzu notwendigen Mindestanforderungen sind in Verwaltungsvorschriften festzulegen.

Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt (Satz 2 i. V. m. Art. 3 Abs. 3). In Verwaltungsvorschriften kann das Staatsministerium Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die für einen Förderempfänger auf Landes- oder Bezirksebene so-

wie vergleichbarer Ebene die Beratung der einzelnen Einrichtungen, die Mitarbeiterfortbildung, Kooperationen und ähnliche zentrale Aufgaben wahrnehmen, wie dies in den seit 1984 geltenden Verwaltungsvorschriften der Fall ist. Derartige Einrichtungen mit zentralen Aufgaben müssen schon bisher den Mindestarbeitsumfang nicht einhalten. Diese Regelung sollte in den neuen Verwaltungsvorschriften fortgeführt werden.

Abs. 4 übernimmt im Wesentlichen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des bisherigen EbFöG.

Abs. 5 übernimmt Art. 10 Abs. 3 des bisherigen EbFöG.

Abs. 6 regelt, dass Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten, als Einrichtungen der Erwachsenenbildung gelten. Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei Angeboten von Einrichtungen der Familienbildung als Teilnehmende gezählt, wenn das konkrete Angebot sich im Schwerpunkt an Erziehungsberechtigte richtet und aufgrund seines Formats bzw. seiner Ausrichtung die Teilnahme von Unter-15-Jährigen erforderlich macht.

Zu Art. 5:

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung nach Maßgabe der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird. Dabei sind die Mittel für die institutionelle Förderung (Art. 6) und die Projektförderung (Art. 7) im Staatshaushalt getrennt auszuweisen (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Durch den Haushaltsvorbehalt ist zugleich sichergestellt, dass der Entwurf ohne Verstoß gegen Art. 79 BV behandelt werden kann.

Zu Art. 6:

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Förderung des Betriebs von Einrichtungen: Hinsichtlich der Zuwendungsart handelt es sich um eine institutionelle Förderung, hinsichtlich der Finanzierungsart um eine an Teilnehmerdoppelstunden nach Abs. 2 Satz 2 orientierte Festbetragfinanzierung.

Abs. 1 regelt die Mittelzuweisung: Die staatlichen Fördermittel zum Betrieb von Einrichtungen werden über die Förderempfänger aufgrund deren Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterverteilen. Bei der Weiterverteilung der Mittel sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten (Satz 2). Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden (Satz 3).

Abs. 2: Die Zuschüsse zum Betrieb von Einrichtungen bestimmen sich nach der sogenannten Kontingentsbemessung. Diese richtet sich nach dem Verhältnis der im jeweiligen Bereich der Förderempfänger im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden (Satz 1). Die Teilnehmerdoppelstunden einer Veranstaltung errechnen sich aus der Zeitdauer dieser Veranstaltung gemessen in Doppelstunden, multipliziert mit der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Satz 2). Zur Kontingentbildung müssen die Teilnehmerdoppelstunden sämtlicher Veranstaltungen im Bereich der jeweiligen Landesorganisation oder des jeweiligen Trägers auf Landesebene summiert werden. Digitale Angebote sind unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten in Teilnehmerdoppelstunden umzurechnen.

Abs. 3: Das Staatsministerium stellt den Verteilungsschlüssel fest und weist die staatlichen Fördermittel den Förderempfängern zu.

Abs. 4: Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der zugewiesenen Mittel für ihre Landesgeschäftsstellen verwenden. Über seine Höhe entscheidet das Staatsministerium im Förderbescheid.

Abs. 5: Die Regelung gilt nur für Rücklagen, nicht aber für Rückstellungen.

Unter der Bildung von Rücklagen wird die Ansammlung von Kapital (Reserven) vor allem zur Sicherung gegen Unwägbarkeiten, z. B. gegen Rückschläge, verstanden. Mit ihnen soll die Widerstandsfähigkeit gegenüber Verlusten und Krisensituationen gestärkt sowie die Beschaffung von Fremdkapital erleichtert werden. Rücklagen dienen somit der allgemeinen betrieblichen Risikovorsorge. Sie können einem bestimmten Zweck zugeordnet sein, müssen aber nicht zwingend. Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals eines Unternehmens. Davon zu unterscheiden sind die Rückstellungen, für die Abs. 5 nicht gilt.

Nach § 249 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbe seitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, und für Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Diese Rückstellungen sind zwingend vorgeschrieben. Rückstellungen sind auch zwingend einem Zweck zugeordnet, aus dem eine Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten zu erwarten ist, auch wenn Zeitpunkt und Höhe der Zahlungsverpflichtung noch ungewiss sind. Rückstellungen sind als Schulden gegenüber Dritten, also als Fremdkapital zu bewerten. Für andere als die in Abs. 1 bezeichneten Zwecke dürfen gemäß § 249 Abs. 2 HGB Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen sind nach § 266 Abs. 3 HGB Passivposten der

Bilanz (im Gegensatz zu Rücklagen echte Schuldenposten). Sie hängen mit wirtschaftlichen Vorgängen des laufenden Jahres zusammen, werden aber erst nach dem Bilanzstichtag wirksam.

Die unterschiedliche Behandlung von Trägern (und ihren Einrichtungen) und Förderempfängern in Abs. 5 ist sachlich gerechtfertigt: Bei den Trägern und Einrichtungen bewegt sich der staatliche Förderanteil in aller Regel unter 10 Prozent. Bei den Landesgeschäftsstellen der Landesorganisationen und Träger auf Landesebene ist der Anteil der staatlichen institutionellen Förderung hingegen deutlich höher.

„Gesamteinnahmen“ i. S. d. Abs. 5 Satz 2 sind die jährlichen Einnahmen des Förderempfängers selbst. Teilnehmergebühren und EbFöG-Fördermittel fallen darunter, allerdings nur die Teilnehmergebühren von Veranstaltungen der Förderempfänger selbst und auch nur die Fördermittel, die an die Förderempfänger gehen, nicht diejenigen, die an seine Träger und Einrichtungen weitergeleitet werden. Letztere sind für die Förderempfänger lediglich durchlaufende Mittel.

Zu Art. 7:

Die Vorschrift betrifft die durch den Gesetzentwurf neu eingefügte Projektförderung als „zweite Säule“ der Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern:

Abs. 1 bestimmt, dass das Staatsministerium zur Förderung bestimmter Bereiche von hoher gesellschaftlicher Relevanz ein- oder mehrjährige Projekte fördern kann. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereiche trifft der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

Abs. 2 legt fest, dass die Maßnahmeträgerschaft im Rahmen der Projektförderung mit der allgemeinen Förderfähigkeit nach Art. 2 Abs. 1 verbunden ist. Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für die Mittelzuweisung im Rahmen der Projektförderung.

Zu Art. 8:

Die Vorschrift übernimmt Art. 12 des bisher geltenden EbFöG.

Die örtliche Erwachsenenbildungarbeit stößt oftmals auf Schwierigkeiten in der Raumbeschaffung. Solange die Errichtung eigener Bauanlagen für Zwecke der Erwachsenenbildung nicht möglich ist, müssen Mitbenutzungsmöglichkeiten in vorhandenen Schul- und Hochschulanlagen gesucht werden. Die Soll-Vorschrift des Art. 8 gibt daher Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden den Auftrag, ihre vorhandenen Bildungseinrichtungen nach Möglichkeit für Zwecke der Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen und bereits bei Planung und Bau von Schulzentren den

Raumbedarf der Erwachsenenbildung mit zu berücksichtigen.

Das Erfordernis der Angemessenheit des Nutzungsentgelts ergibt sich aus Art. 63 Abs. 5 BayHO.

Zu Art. 9:

Mit Art. 9 des Gesetzentwurfs wird der Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Art. 18 ff. des bisherigen EbFöG) auch im neuen Recht fortgeführt.

Abs. 1 und 2: Als fachlich unabhängiges Gremium berät er die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung.

Abs. 3: In den Fällen der Nrn. 1 bis 6 ist der Landesbeirat verpflichtend vorher anzuhören.

Zu Art. 10:

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen Art. 18 des bisher geltenden EbFöG. Neu in den Landesbeirat werden das Bildungswerk für Kommunalpolitik in Bayern e. V. (Abs. 1), Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person (Abs. 2) aufgenommen.

Die Zusammensetzung des Landesbeirats hat sich daran zu orientieren, dass er seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

In ihm sollen als stimmberechtigte Mitglieder (Abs. 1) daher Organisationen vertreten sein, welche die institutionalisierte Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzentwurfs unmittelbar repräsentieren, nämlich die Förderempfänger (Nr. 1), die Vertreter der sog. parteinahen Stiftungen in Bayern (Nr. 2) sowie ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung (Nr. 3).

Daneben mit beratender Stimme (Abs. 2) sind je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen (Nr. 1) sowie – wie bisher schon – je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (Nr. 2), ein Vertreter der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Nr. 3), ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (Nr. 4), ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings (Nr. 5), ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern (Nr. 6), eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit (Nr. 7), ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates (Nr. 8) sowie – neu – eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes bestimmte Person (Nr. 9) im Landesbeirat.

Abs. 3 bis 6 treffen nähere Bestimmungen über die Berufung von Mitgliedern und deren Stellvertreter, ihre ehrenamtliche Tätigkeit, Reisekostenvergütung und die Amtszeit. Nachdem sich der Landesbeirat zunehmend langfristiger Themen annimmt, wird dessen Amtszeit von drei auf fünf Jahre verlängert (Abs. 5 Satz 1).

Zu Art. 11:

Art. 11 schreibt die Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und seines oder ihres Stellvertreters vor (Abs. 1) und überlässt die ergänzenden Regelungen über den Geschäftsgang der Geschäftsordnung, die sich der Landesbeirat selbst gibt.

Der Landesbeirat wird in seiner Arbeit unterstützt durch das Staatsministerium, dessen für die Erwachsenenbildung zuständiges Referat die Geschäfte führt.

Zu Art. 12:

Art. 12 regelt die neu eingeführte Berichtspflicht:

Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode soll das Staatsministerium dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

Grundlage dieses Berichts sind die Berichte der Förderempfänger an das Staatsministerium mit dem in Abs. 2 festgelegten Inhalt.

Zu Art. 13:

Angesichts der Vielzahl der Erwachsenenbildungseinrichtungen ist es im bildungs- und finanzpolitischen Interesse notwendig, durch gesicherte und wiederholte statistische Erhebungen einen zuverlässigen Überblick über den jeweiligen Bestand und die daraus abzuleitenden Entwicklungstendenzen im Bereich der staatlich geförderten Erwachsenenbildung zu gewinnen. Durch die Vorschrift wird dem Landesamt für Statistik die erforderliche Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser Erhebungen gegeben.

Zu Art. 14:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten (siehe insbesondere Art. 6 Abs. 3 – Zuweisung der staatlichen Mittel als institutionelle Förderung, Art. 7 Abs. 3 – Zuweisung der Mittel im Rahmen der Projektförderung) auf eine andere Behörde zu übertragen, da die Zuweisung von Fördermitteln keine ministerielle Aufgabe ist. In Frage kommen hier insbesondere eine Schwerpunktregierung oder aber das Landesamt für Schule. Aufgaben, die der vorherigen Anhörung des Landesbeirats bedürfen (Art. 9 Abs. 3), sollten beim Staatsministerium verbleiben.

Zu Art. 15:

Abs. 1: Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs. Die Projektförderung nach Art. 7 tritt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des bislang gelgenden EbFöG.

Die auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 2 des bisherigen EbFöG erlassene Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten zur Förderung der dem Bayerischen Volkshochschulverband angeschlossenen Einrichtungen vom 18. September 1974 (BayRS IV S. 237) bleibt ungeachtet des Außerkrafttretens des EbFöG in Kraft. Sie kann gegebenenfalls im Rah-

men einer Rechtsverordnung nach Art. 14 des Gesetzentwurfs außer Kraft gesetzt werden. Die auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 und 4 des bisherigen EbFöG verliehenen staatlichen Anerkennungen bleiben aus Gründen des Bestandsschutzes von der Außerkraftsetzung des Gesetzes unberührt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Ute Eiling-Hüting

Abg. Kathi Petersen

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Thomas Gehring

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),

Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz - BayEbFöG) (Drs. 17/22597)

- Erste Lesung -

Die Rednerin von der CSU-Fraktion übernimmt die Begründung, die mit der Aussprache verbunden wird. Damit hat diese Rednerin 13 Minuten Redezeit für die Fraktion. Frau Kollegin Dr. Eiling-Hüting, bitte schön, Sie haben das Wort.

Dr. Ute Eiling-Hüting (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Eine der prägnantesten Begründungen für das lebenslange Lernen stammt von dem englischen Komponisten, Dirigenten und Pianisten Benjamin Britten, der einmal sagte:

Lernen ist wie Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück.

Im Sinne dieses Wortes haben sich seit dem Inkrafttreten des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Jahr 1974 Millionen von Menschen in fast allen Teilen Bayerns in den Einrichtungen der Träger der Erwachsenenbildung weitergebildet. Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit allen, die dabei ihr Wissen und Können weitergegeben haben, sowie allen Trägern der Erwachsenenbildung in Bayern sehr herzlich für ihre engagierte Arbeit danken.

(Allgemeiner Beifall)

Stellvertretend möchte ich diejenigen nennen, die in den letzten zwei Jahren zudem mit uns an der Erneuerung des Gesetzes intensiv gearbeitet haben – die Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung, den Volkshochschulverband, die Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, das Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes, das Bildungswerk der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft sowie das Bildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes – und Ihnen allen herzlich danken.

(Allgemeiner Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ebenso wie ab dem heutigen Tag fand bekanntlich auch damals, 1974, eine Fußball-Weltmeisterschaft statt, und wir sind 1974 sogar Weltmeister geworden. Warten wir's jetzt ab!

(Volkmar Halbleib (SPD): Gutes Omen!)

In diesen 44 Jahren hat sich aber nicht nur der Fußball, sondern auch unsere Gesellschaft stark verändert, und zwar in fast allen Bereichen: Lebenslanges Lernen, Digitalisierung, demografischer Wandel usw. machen für uns eine völlig neue Betrachtung der Frage "Was ist Erwachsenenbildung heute?" notwendig. Deshalb haben wir, alle im Landtag vertretenen Fraktionen, uns vor zwei Jahren gemeinsam darauf verständigt, ein neues Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung zu initiieren mit dem Ziel, Bewährtes zu bewahren, aber zugleich, wo immer es möglich und vor allem sinnvoll erscheint, neue Wege zu gehen.

Um die Reform der Erwachsenenbildung voranzubringen, hat sich daher 2016 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet. Wir haben uns im Rahmen dieser Arbeitsgruppe von Anfang an in einem offenen Dialogprozess mit allen Betroffenen – Institutionen, Trägern – intensiv und kontrovers auseinandergesetzt. Dieser insgesamt ausgesprochen konstruktive Prozess hat in so gut wie allen strittigen Punkten zu weitgehenden Annäherungen geführt, auch wenn im weiteren parlamentarischen Prozess sicherlich das eine oder andere Anliegen noch zu bearbeiten ist. Allen, wirklich allen, die an der

Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs mitgearbeitet haben, danke ich sehr herzlich, insbesondere meinen Kollegen aus der Arbeitsgruppe.

Wir wollen allerdings eines nicht, um es mit den Worten von Hans Maier, Staatsminister a. D., zu sagen:

Man wird dem Gesetz nicht gerecht, wenn man es allein als Instrument zur Festlegung und Verteilung staatlicher Zuschüsse betrachtet.

Das zu beherzigen, war eines der Kernziele. Weitere Kernziele und Leitgedanken unseres Gesetzentwurfs sind das ausdrückliche Bekenntnis zur Erwachsenenbildung als eigenständige, hinsichtlich ihrer Angebote in Inhalt und Format wie auch des Teilnehmerkreises durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität gekennzeichnete fünfte Säule des Bildungswesens.

Dabei versucht der Gesetzentwurf, die Balance zwischen Freiheitlichkeit der Erwachsenenbildung einerseits und der Notwendigkeit von klaren und transparenten Fördervoraussetzungen für die Anforderungen an Träger und Einrichtungen andererseits gerecht zu werden.

Unsere Kernziele sind Pluralität, der Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger in ganz Bayern, Niederschwelligkeit, inhaltlich wie organisatorisch, auch mit Blick auf das Ziel einer Erhöhung der Bildungsbeteiligung, die Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamtes, verlässliche Perspektiven und Planbarkeit durch Beibehaltung der institutionellen Förderung und die Einführung der Projektförderung als zweite Säule der Erwachsenenbildung.

Die Teile des Förderverfahrens, die sich in jahrzehntelanger Praxis bewährt hatten und fortgesetzt werden, sind insbesondere die Sicherung der Unabhängigkeit und die Erhaltung der Freiheit der Erwachsenenbildung durch eben jene institutionelle Förderung. Dort – ich darf es fett unterstreichen – bedarf es in Zukunft eines deutlichen Auf-

wuchses mit dem Ziel der Erhaltung und des Ausbaus leistungsfähiger Einrichtungen unterschiedlicher Förderempfänger in allen Regionen Bayerns. Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Startzuschuss bleiben die Teilnehmerdoppelstunden, und wir haben im Gesetz vor allen Dingen mit der Übernahme des Artikels 1 aus dem Gesetz von 1974 den Geist der Erwachsenenbildung beibehalten.

Angesichts der bereits angesprochenen enormen Veränderungen in unserer Gesellschaft haben wir uns in der Arbeitsgruppe folgerichtig vor allem der Frage gewidmet, welche Neuerungen ein modernes Erwachsenenbildungsförderungsgesetz enthalten muss: Um die Pluralität der Erwachsenenbildung auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen erhalten zu können, haben wir zunächst den Einrichtungs- und Trägerbegriff angepasst und dabei zum Teil auch notwendige Absenkungen der formalen Anforderungen beschlossen. So sind zum Beispiel künftig nicht mehr in fünf, sondern lediglich in vier Regierungsbezirken Einrichtungen zu betreiben. Darüber hinaus müssen Einrichtungen nicht mehr ausschließlich, sondern nur noch zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 verantworten. Außerdem eröffnet der Entwurf erstmals die Möglichkeit, dass Träger und Einrichtung identisch sein können. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, das ist besonders wichtig, dass die Staatsregierung von der Forderung zum Mindestarbeitsumfang für Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen, strukturschwache Gebiete etc., abweichen kann.

Wichtig war uns auch, dass im Entwurf erstmals ausdrücklich der Einsatz Dritter, insbesondere aus dem Ehrenamt, verankert wird. Sie können im Namen und im Auftrag einer Einrichtung tätig werden. Der Entwurf berücksichtigt erstmals auch ausdrücklich Einrichtungen der Familienbildung als Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes anbieten.

Wichtige Neuerungen im Gesetzentwurf sind die ausdrückliche Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen, die Etablierung der Projektförderung als zweite Säule der Er-

wachsenenbildung, die Einführung eines Qualitätsmanagements, die politischere Ausrichtung des Landesbeirats für Erwachsenenbildung durch die Aufnahme je eines Vertreters aus allen Fraktionen des Bayerischen Landtags als beratende Mitglieder und regelmäßige Berichte im Parlament zur Erwachsenenbildung.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, diesen Gesetzentwurf zeichnet in besonderer Weise aus, dass er wieder, wie auch 1974, aus der Mitte des Parlaments kommt. Er bestärkt in besonderer Weise das Ehrenamt und basiert in dieser erneuerten Form auf den 2013 neu in die Bayerische Verfassung eingeführten Grundsätzen der gleichwertigen Lebensverhältnisse und der Unterstützung des ehrenamtlichen Einsatzes.

(Beifall bei der CSU und den GRÜNEN)

Deshalb bin ich davon überzeugt, dass die Neuerungen in Kombination mit den bewährten Regelungen die Erwachsenenbildung in Bayern auf eine zukunftsfähige Grundlage stellen werden, auf deren Basis Träger und Einrichtungen weiterhin erfolgreich arbeiten können. Dazu wird nach unserem Willen auch der Freistaat Bayern einen deutlichen Beitrag leisten. Wir werden diesen Beitrag parallel in einem Entschließungsantrag klar benennen.

(Beifall bei der CSU und den GRÜNEN)

Zum Schluss möchte ich nur sagen: Wir stellen mit diesem Gesetzentwurf die Weichen für die Erwachsenenbildung der Zukunft. Ich freue mich ungemein darüber, dass wir das gemeinsam tun.

(Beifall bei der CSU und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat Frau Kollegin Petersen von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist, wie meine Vorrednerin schon gesagt hat, sehr erfreulich, dass heute alle vier Fraktionen gemeinsam einen Entwurf für ein neues Erwachsenenbildungsförderungsgesetz vorlegen.

(Beifall bei der SPD, der CSU und den GRÜNEN)

Das kommt im Parlament nicht so häufig vor, weil wir in der Regel von unterschiedlichen politischen Ansätzen zu unterschiedlichen Problemlösungen kommen. In diesem Fall haben wir ein Thema zu unserer gemeinsamen Sache gemacht. Et voilà.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dabei hat es durchaus einer gewissen, teils erheblichen Überzeugungskraft bedurft, bevor Frau Dr. Ute Eiling-Hüting, Thomas Gehring, Prof. Dr. Michael Piazolo und ich unsere jeweiligen Fraktionen für unser Anliegen gewinnen konnten. Herzlichen Dank euch dreien.

(Beifall bei der SPD, der CSU und den GRÜNEN)

Einen erheblichen Anteil am Gelingen haben die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung. Einige sind heute auch hier. Herzlich willkommen!

Bei aller unterschiedlichen Interessenlage haben sie sich in vielen Gesprächen untereinander und mit uns eine gemeinsame Position erarbeitet. Dafür danke ich Ihnen allen, namentlich Herrn Dr. Schuller und Herrn Dr. Hörmann von der Katholischen Erwachsenenbildung, die derzeit den Vorsitz innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung hat, sowie Herrn Prof. Dr. Meisel, dem Vorsitzenden des Landesbeirats für Erwachsenenbildung.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Gut und schön, denkt sich mancher. Aber hätte es das alles gebraucht? Gibt es nicht schon ein Erwachsenenbildungsförderungsgesetz? – Doch, das gibt es. Es ist 1974 in

Kraft getreten und war 40 Jahre lang eine gute Grundlage für eine vielfältige, pluralistische Erwachsenenbildung in Bayern. Aber andere Zeiten stellen neue Anforderungen. Darauf hat Frau Kollegin Dr. Eiling-Hütig schon hingewiesen. Nach den letzten Prüfungen der Bildungsträger durch den Obersten Rechnungshof stellte das Kultusministerium bisher geltende Absprachen infrage mit dem Resultat, dass die beiden gewissenschaftlichen Bildungswerke sowie das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft ganz aus der EbFöG-Förderung herausgefallen sind und den Bildungswerken der beiden Kirchen und des Bauernverbands unter anderem durch Rückforderungen die Arbeit erheblich erschwert wurde.

Da aber, wie das der frühere Kultusminister Prof. Dr. Maier formulierte, Tatkraft, Fantasie und eigene Prägung der einzelnen Kräfte der Erwachsenenbildung auf jeden Fall zu erhalten sind, haben wir seitens der SPD-Fraktion nicht nur frühzeitig in Anträgen auf diesen unhaltbaren Zustand aufmerksam gemacht, sondern 2014 von Herrn Prof. Dr. Eckert auch ein Gutachten zur Lage der Erwachsenenbildung in Bayern erstellen lassen.

Wir vier waren uns schnell einig, dass wir uns mit dem vom Gutachter konstatierten Matthäus-Effekt – "wer hat, dem wird gegeben" – nicht abfinden würden und deshalb für eine deutlich höhere institutionelle Förderung sorgen wollten. Meine Mitstreiter ließen sich auch davon überzeugen, dass es daneben eine Programmförderung, im Gesetzentwurf heißt es Projektförderung, braucht, um gesellschaftlich besonders wichtige Bildungsangebote zu ermöglichen, zum Beispiel bei der Grundbildung oder der politischen Bildung.

Wir wollen aber keine "Projektitis", also keine kurzatmigen Projekte. Ute Eiling-Hütig hat unseren Gesetzentwurf inhaltlich schon vorgestellt, sodass ich das nicht zu wiederholen brauche. Sie hat schon darauf hingewiesen, dass wir unsere Anliegen in einem Entschließungsantrag explizit darlegen und bis zur Zweiten Lesung auch noch den einen oder anderen Punkt bedenken werden.

Für heute danke ich nochmals meinen drei Kollegen ganz herzlich für die sehr gute Zusammenarbeit. Unserem Gesetzentwurf wünsche ich die Unterstützung, die die Erwachsenenbildung braucht. Prof. Dr. Meisel hat einmal treffend gesagt, dass die Erwachsenenbildung keine ökonomische Rendite, aber gesellschaftlichen Gewinn bringt; denn sie trägt durch den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten dazu bei, dass Menschen ihren Platz als mündige Bürger in unserer Gesellschaft finden. Darum geht es uns.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Prof. Dr. Piazolo von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute ist ein schöner Tag für die Erwachsenenbildung in Bayern. Es ist aber auch ein schöner Tag für mich. In meinem Berufsleben habe ich mehr als 15 Jahre in der Erwachsenenbildung verbracht und dort viele Erfahrungen gewonnen. Ich kenne auch die Nöte der Erwachsenenbildung. Ich kenne die Sorgen um die Benachteiligung gegenüber den Schulen und Hochschulen. Ich kenne die Sorgen um wenig Geld und wenig Ressourcen. Ich weiß aber auch, welche hervorragende Arbeit die Erwachsenenbildung in ganz Bayern über die Jahrzehnte hinweg geleistet hat.

Für den Entwurf, der jetzt vorliegt, war es Zeit. Er ist ein Gesetzentwurf für die Zukunft, und er ist – dessen sind wir und alle Fraktionen uns bewusst – mit einer finanziellen Verpflichtung verbunden, die wir in unserem Entschließungsantrag unterbringen wollen. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir mit dem Gesetzentwurf und dem, was noch folgt und was hoffentlich auch im nächsten Haushalt seinen Niederschlag finden wird, die Erwachsenenbildung für die nächsten Jahrzehnte fit machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich darf mich ausdrücklich dem Dank an die Träger der Erwachsenenbildung und an viele andere anschließen, der schon von meinen beiden Vorrednerinnen geäußert wurde. Diese haben bei vielen Sitzungen – ich habe sie gar nicht gezählt – dazu beigetragen, dass dieses Gesetz eine runde Sache geworden ist. Ich möchte mich auch bei den anderen Fraktionen und bei meinen Mitstreitern bedanken. Gerade in Zeiten des Wahlkampfs ist es ein schönes Zeichen, wenn vier Fraktionen zusammen einen Gesetzentwurf auf den Weg bringen. Das sollten wir in diesem Hause auch ganz bewusst genießen. Wir wissen nicht, wie lang das möglich ist. Ich darf Game of Thrones erwähnen: "Der Winter naht". Deshalb haben wir heute einen guten Tag.

Ich will aber auch die Gelegenheit nutzen, insbesondere der Kollegin Ute Eiling-Hütig für den unermüdlichen Einsatz, den sie gezeigt hat, und – ich glaube, das darf man auch bei einer Frau sagen – für die Zähigkeit, mit der sie gekämpft hat, zu danken. Es ist nicht leicht, die Granden der CSU, Herrn Kreuzer, Herrn Winter und vielleicht auch Herrn Söder, von der Notwendigkeit, Geld zu geben, zu überzeugen. Deshalb vielen Dank für diese Leistung, die Sie mit uns gemeinsam, in Ihrem Fall aber vielleicht auch alleine erbracht haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Ziele dieses Gesetzes sind genannt worden, ich will sie aber noch einmal deutlich machen. Das erste Ziel ist die Autonomie. Darin unterscheidet sich die Erwachsenenbildung von Schulen und Hochschulen. Wir müssen die Freiheit der Träger der Erwachsenenbildung deutlich machen. Sie müssen bestimmen können, wie sie die Erwachsenenbildung gestalten wollen. Genau das steht am Anfang dieses Gesetzes. Das ist uns wichtig, daran wollen wir überhaupt nichts ändern.

Das zweite Ziel ist die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere auch die finanzielle Wettbewerbsfähigkeit. Da gibt es sicherlich noch einiges nachzubessern. Nachdem wir die Finanzierung nicht ins Gesetz schreiben konnten, werden wir es im Entschließungsantrag tun, der noch in dieser Legislaturperiode formuliert werden soll. Damit wollen wir

deutlich machen, dass es notwendig ist, für die Erwachsenenbildung deutlich mehr Geld in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist uns auch die Vielfalt der Träger, die wir mit diesem Gesetz erhalten wollen. Wir schätzen sie in Bayern. Wir freuen uns darüber, dass es diese Vielfalt von großen und kleinen, von kirchlichen und gewerkschaftlichen Trägern gibt. Nicht vergessen will ich auch den Volkshochschulverband. Wir wollen diese Vielfalt erhalten und auch ausbauen. Die Möglichkeit dazu ist im Gesetz gegeben. Wir stehen zu einem flächendeckenden Angebot. Das ist ganz wichtig. Deshalb haben wir in das Gesetz auch geschrieben, dass die Erwachsenenbildung nur mehr in vier Regierungsbezirken intensiver verankert sein soll. Wir wollen ein flächendeckendes Angebot in Stadt und Land mit allen Unterschieden, die es in der Erwachsenenpädagogik gibt. Es muss in ganz Bayern ein weiterhin gutes Angebot an Erwachsenenbildung geben.

Ich stehe auch hinter der Möglichkeit, Projektarbeit oder Programmförderung zu machen. Deshalb haben wir das ins Gesetz geschrieben. Neben der institutionellen Förderung, die wir nicht nur erhalten, sondern auch ausbauen wollen, wollen wir die Möglichkeit schaffen, einzelne Programme oder Projekte zu spezifizieren und dann gemeinsam voranzubringen. Ich bin fest davon überzeugt, dass die Erwachsenenbildung so, wie wir sie gemeinsam aufgestellt haben und dafür die gesetzlichen Grundlagen geschaffen haben, in der Zukunft bestehen kann. Sie ist angesichts der politischen und insbesondere bildungspolitischen Herausforderungen, denen wir in Bayern gegenüberstehen, notwendiger denn je. Deshalb wünsche ich uns allen und auch der Erwachsenenbildung Glückauf und eine gute Zukunft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat nun der Kollege Gehring vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Für mich ist es jetzt das zweite Mal, dass ich in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe an einem Gesetzentwurf mitarbeite. Wir haben es schon bei der Inklusion so gemacht. Damals sprach man von einer Sternstunde des Parlaments. Jetzt geht es aber nicht darum, diese interfraktionelle Zusammenarbeit zu feiern, sondern ich will in drei Punkten deutlich machen, warum es notwendig war, dieses Thema interfraktionell zu bearbeiten.

Erstens. Die Erwachsenenbildung wird zwar in Sonntagsreden von allen Politikern gern erwähnt, im politischen Alltag spielt sie aber leider eine untergeordnete Rolle. Das zeigt sich am Haushalt, das zeigt sich an der Abteilung für Erwachsenenbildung in einem großen Ministerium, das zeigt sich auch bei uns, weil wir in diesem Hause in der Regel nicht über Erwachsenenbildung reden. Das zeigt sich auch an der öffentlichen Wahrnehmung dieses Themas. Deshalb war es wichtig, die Erwachsenenbildung gemeinsam stärker zu machen. Die Bedeutung von Erwachsenenbildung ist aktueller denn je. Wir haben Teile aus dem Gesetz von 1974 übernommen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Erwachsenenbildung, die schon 1974 formuliert wurden, stehen jetzt in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes. Sie sind aktueller denn je. Danach hat die Erwachsenenbildung das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen, die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu fördern, zum Abbau von Vorurteilen zu führen und zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns zu befähigen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wann waren diese Sätze jemals aktueller?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben auf die neuen Herausforderungen hingewiesen, denen die Erwachsenen heute gegenüberstehen. Das sind die globalen Veränderungen wie etwa der Klimawandel, die demografische Veränderung und die Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche. Uns war es wichtig, dass ein niederschwelliger Zugang zur Erwachsenenbildung möglich ist. Das hat auch etwas mit den Formaten der Veranstaltungen zu tun.

Menschen mit unterschiedlichen Bildungsbiographien muss es ermöglicht werden, an der Erwachsenenbildung teilzunehmen. Uns war es auch wichtig, das ehrenamtliche Engagement in der Erwachsenenbildung zu stärken. Wenn die Durchführungsbestimmungen vorliegen, werden wir sehr genau hinschauen, wie Niederschwelligkeit und Ehrenamtlichkeit auch realisiert werden.

Zweitens. Es geht um mehr Geld für die Erwachsenenbildung. Die Zusage von mehr Geld ist ein Versprechen für die nächste Legislaturperiode und für den nächsten Haushalt. Wir müssen für die institutionelle Förderung mehr Geld zur Verfügung stellen. Dabei ist es wichtig, dass alle Fraktionen zusammenstehen und gemeinsam dieses Versprechen abgeben. Bayern steht bei der Erwachsenenbildung momentan auf einem der hintersten Plätze in der Bundesrepublik. Da wollen wir besser werden und deswegen gemeinsam mehr Mittel zur Verfügung stellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zusätzliches Geld wird es auch für die Projektförderung geben müssen. Bestimmte Schwerpunktthemen sollen extra gefördert werden. Auch dafür werden wir zusätzliche Mittel brauchen.

Drittens. Kollegin Petersen hat schon die Situation angesprochen, die wir nach den Berichten des Rechnungshofes vorfanden. Damals lag die pluralistische Erwachsenenbildungslandschaft in Bayern zertrümmert am Boden. Der Pluralismus war nicht mehr gegeben. Uns war es aber wichtig, dass wir eine pluralistische Erwachsenenbildung haben; denn jede Institution erreicht die Menschen auf ihre besondere Art und Weise, auf die sie andere Institutionen nicht erreichen würden, seien es die Kirchen, der Bauernverband, die Volkshochschulen oder die bayerische Wirtschaft und die Gewerkschaften. Notwendig war es, die Technik der Förderung so zu gestalten, dass es eine klare Verantwortung für Bildung gibt, wenn staatliches Geld gegeben wird. Die Unterschiedlichkeit der Träger muss dabei aber beachtet werden, und sie müssen

auch in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen werden. Diesem Ziel haben wir uns gemeinsam zu nähern versucht.

Ich darf mich auch bei den Trägern für die Zusammenarbeit bedanken. Jetzt sind noch einmal einige Hinweise gekommen. Wir müssen einige Fragen in der Diskussion noch präzisieren. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir einen interfraktionellen Antrag einbringen werden, in dem wir unsere Ideen und die Philosophie dieses Gesetzes noch einmal formulieren und klare Zusagen für die finanziellen Mittel machen werden. Deswegen halte ich es für toll, dass wir hier zusammenarbeiten. Ich finde, wir sollten als ganzes Haus zeigen, dass nicht nur vier Abgeordnete bei diesem Thema gut zusammengearbeitet haben. Es sollte ein klares Zeichen des ganzen Hauses kommen, dass wir uns bei der Erwachsenenbildung auf den Weg machen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht offensichtlich Einverständnis. – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u.a.
und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Kathi Petersen,
Martin Güll u.a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl,
Prof. Dr. Michael Piazolo u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Thomas Gehring u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/22597

**Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung
(Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz - BayEbFöG)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: Dr. Ute Eiling-Hüting
Mitberichterstatterin: Kathi Petersen

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 28. Juni 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 204. Sitzung am 4. Juli 2018 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Als Datum des Inkrafttretens wird in Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der „1. Januar 2019“ und in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der „1. Januar 2020“ eingefügt.
2. In Art. 15 Abs. 2 wird als Datum des Außerkrafttretens der „31. Dezember 2018“ eingefügt.

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß, Karl Freller, Alexander König, Barbara Stamm, Dr. Ute Eiling-Hüting, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Norbert Dünkel, Hans Herold, Michael Hofmann, Manfred Ländner, Otto Lederer, Dr. Beate Merk, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Helga Schmitt-Büssinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Margerl, Thomas Mütze, Verena Osgyan, Dr. Martin Runge, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/22597, 17/23191

Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

Teil 1
Förderung der Erwachsenenbildung

Art. 1 Ziel des Gesetzes

(1) Der Staat fördert im Rahmen dieses Gesetzes die nicht durch besondere Rechtsvorschriften geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, außerhalb von Schule, Hochschule und Beruf (Erwachsenenbildung).

(2) ¹Erwachsenenbildung ist ein eigenständiger, gleichberechtigter Hauptbereich des Bildungswesens. ²Sie dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. ³Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbenen Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. ⁴Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. ⁵Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. ⁶Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten. ⁷Sie leistet zudem einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Staates und seiner Gesellschaft in einer Welt, die geprägt ist von globalen Veränderungen, wie etwa dem Klimawandel, demografischen Veränderungen sowie der Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche.

(3) Die staatliche Förderung dient

1. dem Erhalt und dem Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem breiten Bildungsangebot unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung,
2. der Sicherung und Entwicklung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Angebots der Erwachsenenbildung mit möglichst niederschwelligem Zugang,

3. der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, nicht zuletzt durch ortsnahen Angebote,
4. der Unterstützung des haupt- und ehrenamtlichen Bildungseinsatzes im gesamten Staatsgebiet.

(4) Die Verpflichtung der Kommunen nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung bleibt unberührt.

(5) ¹Zur örtlichen und regionalen Koordination und Kooperation der Erwachsenenbildung sollen die Träger der Erwachsenenbildung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, erforderlichenfalls auch der Bezirke zusammenarbeiten. ²Ferner sollen auf allen Ebenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche pflegen.

Art. 2 Förderempfänger

(1) Förderempfänger sind Landesorganisationen und Träger auf Landesebene, wenn sie staatlich anerkannt sind.

(2) Landesorganisationen der Erwachsenenbildung (Landesorganisationen) sind rechtsfähige Vereinigungen von Trägern, die sich ihrem Vereinszweck nach ausschließlich der Erwachsenenbildung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 2 widmen und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Aufgaben der Landesorganisationen sind insbesondere

1. die Beratung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen,
2. die Umsetzung der Projektförderung nach Art. 7 im Zusammenwirken mit ihren Mitgliedern – Bedarfsanalyse, Antragskoordination, Evaluation –,
3. die Einleitung, bedarfsgerechte Entwicklung und Durchführung zentraler Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
4. die Einleitung und Betreuung von Kooperationen ihrer Mitglieder,
5. die Verteilung staatlicher Fördermittel und
6. die Vertretung ihrer Mitglieder und deren Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und im Landesbeirat für Erwachsenenbildung.

(4) ¹Landesorganisationen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) auf Antrag staatlich anerkannt, wenn sie

1. in mindestens vier Regierungsbezirken Mitglieder haben,
2. ihre Mitglieder Gewähr dafür bieten, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sicherstellen und

3. sicherstellen, dass ihre Mitglieder und deren Einrichtungen die in den Art. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

²Die Anerkennung ist zurückzunehmen, sofern eine der Anerkennungsvoraussetzungen entfällt.

(5) Für Träger, die in mindestens vier Regierungsbezirken Einrichtungen betreiben und keiner Landesorganisation angehören (Träger auf Landesebene), gelten die Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch ein organisatorisch und finanziell abgrenzbarer Teil einer rechtsfähigen juristischen Person sein können.

Art. 3 Träger der Erwachsenenbildung

(1) ¹Träger der Erwachsenenbildung (Träger) sind rechtsfähige juristische Personen, die mit ihren Einrichtungen in der Erwachsenenbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

²Die Träger betreiben eine oder mehrere Einrichtungen. ³Sofern ein Träger nach seinem alleinigen Satzungszweck eine oder mehrere Einrichtungen betreibt, gelten für ihn die Vorschriften über die Einrichtungen entsprechend. ⁴Art. 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ein Förderempfänger darf die im Rahmen der Förderung erhaltenen staatlichen Mittel nur dann an einen Träger weitergeben, wenn dieser

1. seine Aufgaben im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gesetze erfüllt,
2. bei der Weitergabe staatlicher Mittel an seine Einrichtungen insbesondere Art. 4 Abs. 3 bis 6 beachtet,
3. seine Finanzen und Arbeitsergebnisse gegenüber den zuständigen Behörden offenlegt und
4. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu seinen Einrichtungen und Lehrangeboten einräumt.

(3) Die staatliche Förderung lässt die Freiheit der Lehre sowie die eigene Personal- und Organisationshoheit der Träger unberührt.

Art. 4 Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) ¹Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungen) sind die von den Trägern betriebenen organisatorisch und finanziell abgrenzbaren Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Sie verantworten in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit zu einem weit überwiegenden Teil Bildungsaufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2. ³Dabei sollen auch digitale Bildungsangebote und barrierefreie Zugangswege Berücksichtigung finden.

(2) ¹Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen können sich die Einrichtungen der Hilfe Dritter bedienen, die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag tätig werden. ²Dabei dürfen bei der Tätigkeit für die Einrichtung gegenüber den Teilnehmern der Lehran-

gebote keine anderen Zwecke verfolgt werden.³ Der Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen soll dabei besonders berücksichtigt werden.

(3) ¹Ein Träger darf die an ihn gegebenen staatlichen Mittel nur dann an eine Einrichtung weitergeben, wenn diese

1. von einem nach Art. 3 Abs. 2 berücksichtigungsfähigen Träger betrieben wird,
2. in Bayern tätig ist,
3. jedem diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Lehrangeboten einräumt,
4. von einer nach Ausbildung, beruflichem Werdegang oder praktischer Erfahrung geeigneten Person geleitet wird,
5. geeignete Lehrkräfte verwendet,
6. ein Qualitätsmanagement betreibt und
7. nach Zahl und Umfang ihrer Teilnehmerdoppelstunden nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Doppelstunden, Teilnehmer, Veranstaltungen und Stoffgebieten geeignet ist, die in Art. 1 Abs. 3 genannten Ziele der Erwachsenenbildung zu fördern.

²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Das Staatsministerium kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestarbeitsumfangs nach Satz 1 Nr. 7 zulassen, wenn das dazu dient, die Förderziele nach Art. 1 Abs. 3 zu erreichen.

(4) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind

1. Einrichtungen, die überwiegend einem fachlichen Spezialgebiet dienen,
2. Einrichtungen des Sports,
3. Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe,
4. verwaltungs- oder betriebsinterne berufliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
5. Massenmedien, Fernlehrinstitute, Bibliotheken,
6. Einrichtungen der allgemeinen Kultur- und Kunstpflege,
7. Einrichtungen der Brauchtums- und Heimatpflege sowie
8. Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen.

(5) Nicht nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähig sind ferner

1. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
2. Einrichtungen oder deren Veranstaltungen, die der nach dem Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz förderungsfähigen Weiterbildung dienen,
3. Einrichtungen der politischen Bildung, für deren Förderung im Staatshaushalt gesonderte Ansätze ausgebracht sind.

(6) Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Einrichtungen der Familienbildung insoweit, als sie Lehrangebote der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2 anbieten.

Art. 5

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Alle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der im Staatshaushalt hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Mittel gewährt. ²Die Mittel für Zuwendungen nach den Art. 6 und 7 sind dabei getrennt auszuweisen. ³Es gelten die allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften.

Art. 6

Zuwendungen als institutionelle Förderung

(1) ¹Staatliche Zuwendungen zum Betrieb von Einrichtungen werden ausschließlich über die Förderempfänger ausgereicht und von diesen auf Grund ihrer Entscheidung an die einzelnen Träger verteilt, die sie ihrerseits an ihre Einrichtungen weiterreichen.

²Dabei sollen die Träger einen dem Umfang ihrer Bildungsarbeit, der Höhe ihrer Aufwendungen und ihrer wirtschaftlichen Lage angemessenen Anteil erhalten.

³Einrichtungen in Gebieten, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Durchschnitt zurückbleibt, können dabei von den Förderempfängern besonders gefördert werden.

(2) ¹Die einzelnen Förderempfänger erhalten die hierfür vorgesehenen Mittel in jedem Haushaltsjahr je nach ihrem Anteil an den von allen Förderempfängern im zweiten Kalenderjahr vor dem maßgeblichen Haushaltsjahr geleisteten Teilnehmerdoppelstunden. ²Die Teilnehmerdoppelstunde ist das Produkt aus Zeiteinheit – Anzahl der Doppelstunden – und der Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung der Erwachsenenbildung nach Art. 1 Abs. 1 und 2. ³Dabei werden auch diejenigen Teilnehmerdoppelstunden berücksichtigt, die auf Lehrangebote entfallen, die nach Art. 7 gefördert werden.

(3) Die auf die einzelnen Förderempfänger entfallenden Anteile werden vom Staatsministerium festgestellt und den Förderempfängern zugewiesen.

(4) ¹Die Förderempfänger können einen angemessenen Anteil der ihnen zugewiesenen Mittel für ihre zentralen Aufgaben nach Art. 2 Abs. 3 verwenden (Förderempfängeranteil). ²Über die Höhe des Förderempfängeranteils entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Zuweisung nach Abs. 3.

(5) ¹Die Träger, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung anerkannt sind, dürfen Rücklagen bilden. ²Förderempfänger dürfen Rücklagen bis zu einer Höhe von 3 % der jeweiligen Gesamteinnahmen bilden.

Art. 7**Zuwendungen als Projektförderung**

(1) ¹Das Staatsministerium kann Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung durch ein- oder mehrjährige Vorhaben fördern. ²Welche Bereiche diese Bedeutung haben, entscheidet der für Bildung zuständige Ausschuss des Landtags.

(2) Förderfähig sind nur Vorhaben von Trägern, die Mitglied einer staatlich anerkannten Landesorganisation oder die selbst staatlich anerkannter Träger auf Landesebene sind.

(3) Die Auswahl der Vorhaben und die Vergabe der Zuwendungen erfolgt durch das Staatsministerium nach den allgemein geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften für Förderungen von Vorhaben sowie anhand der Förderziele nach Art. 1 Abs. 3.

Art. 8**Bereitstellung von Räumen**

¹Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. ²Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen sie die Möglichkeit zur Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

Teil 2**Landesbeirat für Erwachsenenbildung****Art. 9****Aufgaben**

(1) Es besteht ein fachlich unabhängiger Landesbeirat für Erwachsenenbildung (Landesbeirat).

(2) ¹Er soll die Staatsregierung in allen Fragen der Erwachsenenbildung beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit der Förderempfänger stärken und Anregungen für die Zusammenarbeit der Träger auf örtlicher und überörtlicher Ebene geben. ²Der Landesbeirat arbeitet mit den Einrichtungen der anderen Bildungsbereiche sowie dem Rundfunk und den Medien zusammen.

(3) Der Landesbeirat ist anzuhören vor

1. der Erteilung, der Rücknahme und dem Widerruf der Anerkennung von Landesorganisationen und Trägern auf Landesebene,
2. der Feststellung der Mittelanteile der Förderempfänger nach Art. 6 Abs. 3,

3. der Entscheidung über die Bereiche von hoher gesellschaftlicher Bedeutung nach Art. 7 Abs. 1,
4. der Berufung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Persönlichkeit nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 7,
5. dem Bericht des Staatsministeriums zur Erwachsenenbildung nach Art. 12 Abs. 1 und
6. dem Erlass einschlägiger Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Art. 10**Mitglieder**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der Förderempfänger,
2. je ein Vertreter der Hanns-Seidel-Stiftung, der Georg-von-Vollmar-Akademie, der Petra-Kelly-Stiftung, der Thomas-Dehler-Stiftung und des Bildungswerks für Kommunalpolitik in Bayern e. V. sowie
3. ein Vertreter der Akademie für Politische Bildung.

(2) Beratende Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen,
2. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
3. ein Vertreter der Landeszentrals für politische Bildungsarbeit,
4. ein Vertreter des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
5. ein Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
6. ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften der Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern,
7. eine auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit,
8. ein Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Bayerischen Integrationsrates sowie
9. eine von der oder dem Beauftragten nach Art. 17 des Bayerischen Behindertengleichstellungsge setzes bestimmte Person.

(3) ¹Das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 6 wird gemeinsam von den Arbeitsgemeinschaften der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern benannt. ²Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 7 und 8 werden im Benehmen mit den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Landesbeirats vom Staatsministerium berufen. ³Im Übrigen werden die Mitglieder von den entsendeberechtigten Organisationen gegenüber dem Staatsministerium benannt.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied kann nach gleichen Regeln ein Stellvertreter bestimmt werden.

(5) ¹Die Amtszeit des Landesbeirats dauert fünf Jahre. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

(6) ¹Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der für Beamte der vierten Qualifikationsebene geltenden Vorschriften.

Art. 11 Geschäftsgang

(1) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

(2) ¹Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Teil 3 Schlussbestimmungen

Art. 12

Berichte zur Erwachsenenbildung

(1) Das Staatsministerium soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode dem Landtag über die zurückliegende und die geplante Bildungsarbeit sowie die Förderung in der Erwachsenenbildung Bayerns berichten.

(2) ¹Die Förderempfänger berichten ihrerseits dem Staatsministerium jeweils rechtzeitig vorher über ihre Bildungsarbeit und ihre Planungen und legen dazu nachvollziehbare Daten und Bewertungen vor. ²Der Bericht enthält insbesondere:

1. den erneuten Nachweis der Voraussetzungen ihrer Anerkennung nach Art. 2 Abs. 4 und 5,
2. in Zweifelsfällen den Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit der von ihnen vertretenen Träger und Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 bis 6,
3. Angaben zu Umfang, thematischer Breite, Ausrichtung und tatsächlicher Nachfrage der von ihren Trägern und Einrichtungen erbrachten Lehrangebote,
4. Angaben zur Umsetzung eines Qualitätsmanagements,
5. Angaben zur Verwendung des nach Art. 6 Abs. 4 einbehaltenen Förderempfängeranteils.

Art. 13 Landesstatistik

¹Das Landesamt für Statistik erhebt Angaben zu

1. Art und Zahl der staatlich geförderten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Art und Umfang der von ihnen geleisteten Bildungsarbeit,
3. deren finanziellen Aufwand und
4. nicht personenbezogenen Daten über das dort beschäftigte Personal.

²Die Förderempfänger haben dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Art. 14 Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz dem Staatsministerium übertragenen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Dr. Ute Eiling-Hüting

Abg. Kathi Petersen

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Thomas Gehring

Staatsminister Bernd Sibler

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Tagesordnungspunkte 22 und 23** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

**Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz - BayEbFöG) (Drs. 17/22597)
- Zweite Lesung -

und

Antrag der Abgeordneten

**Thomas Kreuzer, Ingrid Heckner, Tobias Reiß u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Kathi Petersen, Martin Güll u. a. und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),
Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Entschließung zum neuen Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (Drs. 17/22597)

Erwachsenenbildung in Bayern - zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig (Drs. 17/22966)

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Dr. Eiling-Hüting.

Bevor ich Ihnen das Wort erteile, möchte ich noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Verfassung des

Freistaates Bayern, Drucksache 17/21858, bekannt geben, das vielleicht den einen oder anderen interessiert. Mit Ja haben 91 Abgeordnete, mit Nein haben 54 Abgeordnete gestimmt. Enthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Ich stelle damit fest, dass damit die für eine Verfassungsänderung erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages nicht vorliegt. Folglich ist das Gesetz abgelehnt. Die Verfassung wird nicht geändert.

Frau Eilig-Hüting, Sie haben das Wort.

Dr. Ute Eiling-Hüting (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zu vorgerückter Stunde, aber für uns heute nicht minder aufregend ist die Zweite Lesung des BayEbFöG 2018, des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes. Demnach dient die Erwachsenenbildung der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung. Ich zitiere aus dem BayEbFöG 1974:

... verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. ... Ihr Bildungsangebot erstreckt sich ... auf persönliche, gesellschaftliche, politische ... und berufliche Bereiche.

Das ist ein Zitat aus Artikel 1 des alten Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes von 1974 und gleichzeitig ein Zitat aus dem neuen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz von 2018. Nichts beschreibt so zeitlos und treffend den Geist der Erwachsenenbildung, wie diese Worte. So wollen wir ihn auch im neuen Gesetz verankert wissen.

Auf die Notwendigkeit und den Anlass, der uns bewog, dieses Gesetz völlig neu zu gestalten, muss ich hier nicht näher eingehen. Darüber haben wir lange diskutiert. Das ist hinlänglich bekannt. Eingehen möchte ich aber explizit auf das Verfahren, das nach etwas mehr als zweijähriger Arbeit zu diesem erfolgreichen Abschluss mit der Zweiten Lesung des BayEbFöG und des Beschlusses zur Entschließung beigetragen hat. Alle Protagonisten – wirklich alle: die interfraktionelle Arbeitsgruppe, die Träger sowie das

Ministerium – haben in vielen Sitzungen und in enger Zusammenarbeit den bestmöglichen Weg dahingehend gesucht, was Erwachsenenbildung heute tatsächlich ausmacht und welche Neuerungen ein modernes Erwachsenenbildungsförderungsgesetz zwingend enthalten muss. Denken Sie nur an die Schlagworte "Digitalisierung", "lebenslanges Lernen", "demografischer Wandel".

Eines war uns aber von Anfang an klar – ich zitiere erneut wie bereits bei der Ersten Lesung den ehemaligen Kultusminister Hans Maier –, denn das war unsere zentrale Aufgabe: Meines Erachtens wird man dem Gesetz nicht gerecht, wenn man es allein als Instrument zur Festlegung und Verteilung staatlicher Zuschüsse betrachtet. – Dies ist uns mit dem neuen Gesetz gelungen. Darauf können wir zu Recht stolz sein. Da darf man ruhig mal klatschen.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der GRÜNEN)

In Kürze zu unseren Kernzielen, wie zum Beispiel dem ausdrücklichen Bekenntnis zur Erwachsenenbildung als eigenständiger Einrichtung hinsichtlich ihrer Angebote wie auch des Teilnehmerkreises durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität, gekennzeichnet als fünfte Säule des Bildungswesens: Das Gesetz sorgt dabei für die Balance zwischen Freiheitlichkeit der Erwachsenenbildung einerseits und der Notwendigkeit von klaren und transparenten Fördervoraussetzungen im Interesse einer zukunftsfesten Erwachsenenbildung andererseits. Unerlässlich sind die Pluralität, die Erhaltung und der Ausbau leistungsfähiger Einrichtungen mit einem leistungsfähigen Bildungsangebot unterschiedlicher Träger in ganz Bayern, die inhaltliche wie organisatorische Niederschwelligkeit, die Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamtes, verlässliche Perspektiven und Planbarkeit durch Beibehaltung der institutionellen Förderung einschließlich – das ist neu – der Zulässigkeit von Rücklagen und die Einführung einer Projektförderung als zweite Säule der Erwachsenenbildung, um dort aus dem Parlament heraus aktuelle Themen setzen zu können.

Die Teile des Förderverfahrens, die sich in Jahrzehntelanger Praxis bewährten, haben wir natürlich beibehalten, zum Beispiel die Sicherung der Unabhängigkeit und Freiheit der Erwachsenenbildungsträger durch die oben genannte institutionelle Förderung oder zum Beispiel die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Staatszuschuss, nämlich die Teilnehmerdoppelstunden.

Wir stellen mit diesem Gesetzentwurf die Weichen für die Erwachsenenbildung der Zukunft. Um diese Weichen auch politisch abzusichern, haben wir parallel zum Gesetz eine Entschließung erarbeitet, die im ersten Teil noch einmal die Gründe für den Reformbedarf des alten BayEbFöG sowie die oben erwähnten Kernziele benennt und die im zweiten Teil das Bekenntnis – das ist wichtig – zur deutlichen Aufstockung der Mittel für die institutionelle Förderung als hohe politische Verpflichtung für den nächsten Haushaltsgesetzgeber aufgreift, das heißt, im Endausbau 20 Millionen Euro in 2022, gestaffelt über die nächsten beiden Doppelhaushalte.

Kurz zum Hintergrund: Im Länder-Ranking der Pro-Kopf-Förderung steigen wir damit von einem der augenblicklich letzten Plätze auf Platz drei bundesweit auf. Das ist klasse, oder?

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

In einer Entschließung, in deren drittem Teil wir konkret die Leitlinien für die Interpretation des BayEbFöG einschließlich dessen Begründung sowie insbesondere für den Vollzug festgelegt haben, ob es sich um die Berücksichtigungsfähigkeit von Veranstaltungen, um den Einsatz Dritter gerade für kleine Träger, um Projektförderungen oder um Familienbildungsstätten handelt, haben wir vieles verankert. Wir haben im Entschließungsantrag vieles sehr deutlich niedergelegt, in welche politische Richtung unser Anliegen geht.

Es zeichnet diesen Gesetzentwurf in besonderer Weise aus, dass er ebenso wie 1974 aus der parlamentarischen Mitte kommt. Wir sind davon überzeugt, dass die Erwachsenenbildung in Bayern mit den Neuerungen in Kombination mit den bewährten Rege-

lungen auf eine zukunftsweise Grundlage gestellt wird, auf deren Basis Träger und Einrichtungen sicher erfolgreich arbeiten können.

Liebe Kathi, lieber Thomas, lieber Michael, ich freue mich sehr, dass wir dies zusammen erreicht haben, und bitte Sie um Zustimmung zum Gesetz und zum Antrag.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Petersen.

Kathi Petersen (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Dem Dank kann ich mich gleich zu Anfang anschließen. Zum Inhalt hat die Kollegin Dr. Eiling-Hüting bereits vieles gesagt, und vieles wurde schon bei der Ersten Lesung dargelegt, sodass ich mich kurz fassen kann.

In der heutigen Plenarsitzung ist wieder einmal zweierlei deutlich geworden: Erstens, wir sind uns in vielen Themen nicht einig. Zweitens, politische Bildung tut allenthalben not. Zu beiden Punkten gibt es erfreulicherweise einen Kontrapunkt: die Erwachsenenbildung. Wir haben einen interfraktionellen Gesetzentwurf für ein neues Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, der bereits im Plenum vorgestellt wurde und im Bildungsausschuss einhellige Zustimmung gefunden hat.

Außerdem haben wir einen gemeinsamen Entschließungsantrag vorgelegt – meine Vorrednerin hat bereits darauf hingewiesen –, der im Ausschuss ebenfalls positiv beschlossen wurde. Diese konstruktive Zusammenarbeit, für die ich meiner Kollegin Ute sowie meinen Kollegen Michael und Thomas ganz herzlich danke, ist uns deswegen gelungen, weil wir ein gemeinsames Anliegen haben. Wir wollen die Erwachsenenbildung stärken und den Trägern der Erwachsenenbildung ein gutes Arbeiten ermöglichen. Ich freue mich, dass heute Abend trotz der vorgerückten Stunde Prof. Dr. Meisel und Herr Lang sowie ein Vertreter der Träger – den Namen weiß ich leider nicht – hier sind und dieser Zweiten Lesung beiwohnen. Das ist schön. Wir haben im Vorfeld kon-

struktiv zusammengearbeitet. Und dem geben Sie Ausdruck, indem Sie heute Abend da sind.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, wir hoffen auch, damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass Einrichtungen, die in den letzten Jahren aus der Förderung herausgefallen sind, wieder in deren Genuss kommen; denn wir wollen eine pluralistische Erwachsenenbildung, die möglichst viele und gerade auch bildungsferne Menschen mit ihren Angeboten erreicht.

Die Entschließung haben wir erarbeitet, weil wir damit den Geist des Gesetzes verdeutlichen wollten. Wir wollen, dass die Umsetzung von diesem Geist geprägt ist, vor allem die auf dieser Basis zu erstellenden Verwaltungsvorschriften. Einige Punkte möchte ich dabei nennen. So geht es uns darum, dass gewachsene Strukturen nicht zerstört, sondern geachtet werden und dass man auf ihnen aufbauen kann. Wichtig ist uns auch ein weit gefasster Begriff von Dritten, deren man sich für die Umsetzung von Erwachsenenbildungsangeboten bedienen kann. Genauso wichtig sind uns Kooperationen mit ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen und regionalen Akteuren.

Neu an unserem Gesetz ist die Projektförderung. In der Entschließung machen wir deutlich, dass wir uns dabei keine kurzfristigen Projekte, keine "Projektitis", vorstellen, sondern längerfristige Projekte und Programme, bei denen man auch etwas ausprobieren kann. – Auf die Familienbildung hat meine Vorrednerin ebenfalls schon hingewiesen.

Last but not least: Es gibt deutlich mehr Geld für die Erwachsenenbildung. Das ist auch dringend notwendig. Insgesamt sind es 20 Millionen mehr – so wird es jedenfalls dem Haushaltsgesetzgeber empfohlen –, gestaffelt bis 2022. Das ist eine ebenso erfreuliche wie deutliche Erhöhung der Förderung.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der CSU)

– Ich finde auch, das ist einen Applaus wert für alle, die daran mitgewirkt haben. – Bezogen auf den Bildungshaushalt von etwa 20 Milliarden sind es aber natürlich immer noch weniger als 0,25 %. Bis man damit eine Säule assoziiert, ist noch ein weiter Weg zurückzulegen, weil noch sehr viel Luft nach oben ist. Für heute aber freuen wir uns über das, was wir gemeinsam, auch mit den Trägern der Erwachsenenbildung, in dieser Legislaturperiode erreicht haben.

(Beifall bei der SPD und der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Prof. Dr. Piazolo.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte Schönes vorbereitet; ich habe es wieder eingesteckt. Ich wollte etwas erzählen über mein Erwachsenenpädagogikstudium; ich wollte erzählen von Nietzsche am Samstagvormittag.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN: Ach! – Horst Arnold (SPD): "Also sprach Zarathustra"!)

Aber ich habe in der Erwachsenenpädagogik gelernt: Man soll die Leute dort abholen, wo sie sind. Um Viertel nach elf sind zwar noch einige hier im Plenum. Wenn ich mir die Fraktion der FREIEN WÄHLER ansehe, muss ich ganz ehrlich sagen: Respekt, diese Besetzung um 23.15 Uhr; die Fraktion ist beinahe vollzählig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich glaube zwar, dass Abgeordnete unglaublich belastungsfähig sind, man aber trotzdem jetzt über Erwachsenenpädagogik nicht zu intensiv und insbesondere nicht zu lange reden sollte.

Ich freue mich, dass Prof. Meisel und Herr Dr. Lang da sind. Wir haben in vielen Sitzungen gemeinsam das Erwachsenenbildungsförderungsgesetz vorangebracht. Wir haben es in Erster Lesung behandelt, im Ausschuss behandelt; wir haben uns über die Grundsätze unterhalten. Es ist gut geworden, dieses Gesetz. Es ist aber auch – und das ist das Zweite, was zu begrüßen ist – mit viel Geld untermauert worden. Zum Dritten gibt es eine Entschließung, die die Grundsätze deutlich macht.

Ich würde einfach alle Kollegen, die an Erwachsenenpädagogik interessiert sind – das sind wahrscheinlich die meisten hier –, einladen, das Gesetz und die Entschließung zu lesen. Alle anderen Ausführungen, die ich mir vorgenommen habe, werde ich mir sparen, um zu sagen: Das ist ein gutes Gesetz und der Unterstützung wertes Gesetz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU und der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Kollege Piazolo hat für mich jetzt natürlich eine schwierige Vorlage gemacht.

(Dr. Simone Strohmayer (SPD): Mach's kurz!)

Ich versuche es mal mit einem Zitat. Martin Luther wird gern zitiert, wenn es um Bildung geht. Er hat einmal gesagt: "Der Mensch bleibt närrisch bis ins 40. Jahr. Wenn er dann anfängt, seine Narrheit zu erkennen, ist das Leben schon dahin." Ich würde sagen, er hat das Thema Erwachsenenbildung damals ziemlich unterschätzt.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Dieses Thema ist jahrelang unterschätzt worden, auch hier im Bayerischen Landtag. Der Landtag hat auch den demografischen Wandel unterschätzt. Es war notwendig,

dass wirklich alle vier Fraktionen zusammenarbeiten, um dieses Thema hier im Haus und gegenüber dem Ministerium stärker zu machen.

Wir haben vorhin vom Ministerpräsidenten eine Belehrung in puncto Demokratie bekommen. Ich muss schon sagen: Die haben wir bei diesem Thema nicht nötig. Wir haben gezeigt, wie wir als Parlament arbeiten können. Dazu gehört, dass wir in einem engen Kontakt mit den Betroffenen, mit den Trägern, mit den Landesorganisationen waren und miteinander an diesem Gesetz gearbeitet haben.

Es ist uns gelungen, die gegebene plurale Struktur in diesem Gesetz abzubilden. Wir hoffen, dass dadurch wieder mehr Träger in die Förderung kommen. Es ist schon angesprochen worden: Wichtig ist, dass die Mittel tatsächlich erhöht werden, und zwar immerhin fast um die Hälfte. Das ist ein starkes Signal, auch für den nächsten Landtag, das tatsächlich umzusetzen. Auch da war es wichtig, dass alle vier Fraktionen gemeinsam dieses Signal setzen.

Wichtig ist auch, dass wir das Thema Erwachsenenbildung jetzt nicht nur einmal aufgerufen haben und dann die nächsten Jahre wieder laufen lassen. Wir haben in diesem Gesetz einiges festgeschrieben, mit dem sich das Parlament in den nächsten Jahren wieder beschäftigen wird. So werden Abgeordnete dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung angehören. Wir werden im Ausschuss einen jährlichen Bericht bekommen. Wir werden in die Projektförderung steuernd eingreifen. Ich kann Ihnen also garantieren: Wer auch immer sich im nächsten Landtag mit dem Thema beschäftigen wird, wird Erwachsenenbildung weiter oben auf der Tagesordnung haben, als es in den letzten Jahren der Fall war. Ich denke, wir alle sollten Martin Luther ein bisschen Lügen strafen und mehr für die Erwachsenenbildung tun.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nun hat Herr Staatsminister Sibler ums Wort gebeten.

Staatsminister Bernd Sibler (Unterricht und Kultus): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Lieber Thomas Gehring, der Luther war sehr pessimistisch. Das ist dem Anlass eigentlich nicht angemessen.

(Tobias Reiß (CSU): Der Herr Staatsminister ist noch keine 40, oder?)

– Für qualifizierte Beiträge danke ich. – Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir waren letzten Freitag bei der Katholischen Erwachsenenbildung. Mit "wir" meine ich die vier federführenden Parlamentarier und meine Wenigkeit. Dabei war auch ein weiterer entscheidender Träger der Erwachsenenbildung wie der Volkshochschulverband, der heute vertreten ist. Es war eine rundweg positive Veranstaltung, von der viele Leute gesagt haben, dass gute Arbeit abgeliefert worden ist.

Wir haben heute viel über Stilfragen im Parlament diskutiert. Wir haben uns darüber unterhalten, wo der Schwerpunkt unserer Arbeit zu setzen ist. Ich denke, die Arbeit, die wir im Parlament, aber auch in der Kooperation mit meinem Haus abgeliefert haben, ist eine sehr gute. Sie ist ein echter Beitrag, bei dem deutlich wird, dass wir das Motto des lebenslangen Lernens nicht nur im Munde führen, sondern dass es wirklich gelebt wird. Ich halte es für wichtig, das gerade am Ende einer Legislaturperiode zu betonen und zu unterstreichen.

Die inhaltlichen Punkte sind angesprochen worden. Ich bin froh und dankbar, dass man an der soliden Basis und am Wesenskern eines Gesetzes, das auch nach parlamentarischen Maßstäben sehr alt ist – es stammt aus dem Jahr 1974 – festhält und nachjustiert und nachsteuert, um dieses Gesetz mit einer soliden Basis in die Zukunft zu führen. Institutionelle Förderung, Projektförderung, Rücklagenbildung sind ganz deutlich und ganz wichtig; das will ich unterstreichen. Das ist auch für viele Systematiker in bisherigen Strukturen gar nicht einmal so einfach, letztlich auch Beteiligte zu Partnern zu machen und einen wichtigen Akzent zu setzen, damit wir Förderbegriffe und Förderinhalte tatsächlich auf einen guten Weg bringen. Wir setzen heute ein tolles

Signal für lebenslanges Lernen. Ich freue mich und will ganz pathetisch sagen: Das ist wirklich eine Sternstunde des Parlamentarismus.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Gesetzentwurf abstimmen. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf aller im Landtag vertretenen Fraktionen auf der Drucksache 17/22597 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 17/23191 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus und der endberatende Ausschuss empfehlen Zustimmung. Ergänzend schlägt der endberatende Ausschuss vor, in Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2019" und in Satz 2 den "1. Januar 2020" einzufügen. In Absatz 2 soll als Datum des Außerkrafttretens der "31. Dezember 2018" eingefügt werden.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) und die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Danke schön. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) sowie die Kollegin Claudia

Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltung. Dann ist das Gesetz angenommen.

Es hat den Titel "Bayerisches Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz)".

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über den interfraktionellen Entschließungsantrag "Erwachsenenbildung in Bayern – zukunftsorientiert, eigenverantwortlich, vielfältig und niederschwellig" zum vorgenannten Gesetz auf der Drucksache 17/22966. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung. Wer dem Antrag auf der Drucksache 17/22966 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Kollege Muthmann (fraktionslos) und die Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

(Allgemeiner Beifall)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Horst Arnold und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes", Drucksache 17/21480, bekannt. Mit Ja haben 44 gestimmt, mit Nein haben 105 gestimmt, und es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02.08.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)